



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Auszug aus dem Stempel- und Gebührentarif : (auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. -G. -Bl. Nr. 281.).

Liczba stron oryginału

20

Liczba plików skanów

20

Liczba plików publikacji

21

Sygnatura/numer zespołu

C II 005275

Data wydania oryginału

1916

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



Fundusze Europejskie
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego

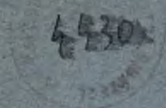


Auszug
aus dem
**Stempel- und
Gebührentarif.**

(Auf Grund der kaiserlichen Verordnung
vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281.)



Im Selbstverlage der k. k. Bezirkshaupt-
mannschaft in Telchen (Österr.-Schlesien).



Auszug
aus dem
Stempel- und
Gebührentarif.

(Auf Grund der kaiserlichen Verordnung
vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281.)

943.8.078=30 SL

C 005275 II



Abschriften :

1. Amtliche, nicht vidimierte:
 - a) wenn sie von einem Gerichte ausgestellt werden von jedem Bogen 2 K
 - b) wenn sie von anderen Behörden ausgestellt werden 2 K
2. Amtliche, vidimierte von jedem Bogen 2 K
3. Nicht amtliche, von der Partei selbst verfaßte, wenn sie amtlich oder von Notaren vidimiert werden, von jedem Bogen 1 K

Ärztliche Zeugnisse :

- (Siehe Zeugnisse) 2 K
- Von staatlichen Ärzten als solchen ausgestellt 4 K
- Werden von Privatärzten ausgestellte Zeugnisse von einem Staatsarzte bestätigt, so ist der 2 K Stempel auf 4 K zu ergänzen.

Agentie :

Gesuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten (siehe Gewerbeanmeldungen).

Alimentationsgesuche :

- Alimentationsgesuche 2 K

Amtskorrespondenz :

D. i. Schriften, welche von Behörden, Aemtern, Amtspersonen oder Bestellten der Staatsverwaltung des

In= oder Auslande in den ihnen übertragenen Amtsgeschäften an andere Behörden, Aemter, Amtspersonen oder Bestellte der Staatsverwaltung des In= und Auslande, an den Reichstag, die Landes=, Kreis= oder Gemeindevertretungen gerichtet werden, sie mögen eine Parteisache betreffen oder nicht, sind kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.

Apothekergewerbe :

(Siehe Gewerbeanmeldungen.)

Armutszeugnisse :

Stempelfrei (sie können auch als Beilage stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle ungestempelt beigebracht werden).

Anstellungsgesuche :

Von jedem Bogen 2 K

Anzeigen :

In Strassachen, Polizeiangelegenheiten, dann Anzeigen von Rechtsgeschäften zum Behufe der Gebührens bemessung, stempelfrei.

Ausschank im Freien :

Ansuchen um Bewilligung 3 K
Lizenz 3 K

Ausfuhrpässe :

Gesuche um Ertheilung von Pässen zur Ein=, Aus= und Durchfuhr von Rochsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein= oder Ausfuhr bestimmter Wa=

ren, insoferne dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom ersten Bogen 4 K

Aushilfsgesuche :

Aushilfsgesuche 2 K

Auszeichnungen :

Ansuchen um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen vom ersten Bogen 20 K

Beilagen :

Zu stempelpflichtigen Eingaben v. jed. Bogen 50 h
(Die bereits vorschriftsmäßig gestempelten Urkunden und Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung als Beilage keiner weiteren Gebühr mit Ausnahme der Rechnungen).

Berufungsanmeldungen und Ausführungen :

(Siehe Rekurse).

Bühnenwerke :

Ansuchen um Bewilligung zur Aufführung von Bühnenwerken, welche

1. auf der Bühne der Landeshauptstadt noch nicht aufgeführt wurden 3 K

Die hierüber ausgefertigten Lizenzscheine (Textbücher) 3 K

2. auf der Landesbühne aufgef. Bühnenwerke 2 K

ad 2) Lizenzschein (Textbuch) stempelfrei.

(Gilt für die von stehenden Theaterunternehmungen von Fall zu Fall einzubringenden Gesuche um Bewilligung zur Aufführung von Bühnenwerken (Theaterstücken). Herumreisende Theaterunternehmungen haben die Gesuche um jede örtliche Bewilligung mit 3 K und die Lizenz ebenfalls mit 3 K zu stempeln. Nur, wenn die Lizenz seitens der politischen Landesbehörde für das ganze Landesgebiet erteilt wurde, gelten die Bestimmungen ad 1 und 2.

Gesuche von Vereinen um die Bewilligung zur Aufführung einer Theatervorstellung unterliegen in allen jenen Fällen der Gebühr per 3 K für den ersten und von 2 K für jeden folgenden Bogen, in welchen ein Eintrittsgeld eingehoben wird. In diesen Fällen ist auch die Lizenzgebühr per 3 K zu entrichten. In allen anderen Fällen sind die erwähnten Gesuche der Vereine mit dem Stempel per 2 K pro Bogen zu versehen. Die Lizenzen sind in den letzterwähnten Fällen gebührenfrei.

Buschenschant:

(Siehe Ausschank im Freien).

Decrete (Diplome):

Von öffentlichen Behörden oder Gemeinden ausgestellt 3 K

Von anderen Personen ausgestellte 2 K

Dispensgesuche:

An öffentliche Behörden und Aemter 2 K

Druckschriften, Schulbücher, Kalender, Heiligenbilder :

Ansuchen um Bewilligung zum Verkaufe von 3 K

Duplikate :

Von amtlichen Ausfertigungen, die auf Ansuchen einer Partei ausgestellt werden 2 K

Ehe :

1. Gesuch um Dispens von einem Ehehindernisse 2 K
2. Weltliches Eheaufgebot :
 - a) Ansuchen darum 2 K
 - b) Zeugnis hierüber 2 K
3. Ansuchen um Nachsicht des Eheaufgebotes 2 K
4. Ansuchen um ein Ehefähigkeitszeugnis . 2 K
- Amtliche Ausfertigung desselben . . . 3 K
- Von Gemeinden ausgestellte Ausfertigung . 2 K
5. Korrespondenz der Pfarrämter mit politischen Behörden, betreffend die einer beabsichtigten Eheschließung nach dem Wehrgeetze allenfalls entgegenstehenden Hindernisse, sowie auch deren in Korrespondenzform erfolgende Beantwortung nach Tarifpost 9 des Gebührengesetzes stempelfrei. (Z.-M.-E. v. 24. Mai 1901, Bl. 31.184 a 1 Beilg. Bl. Nr. 8).

Effektenlotterien :

Lombolaspiele, Glückshäfen, Gesuche um Bewilligung zur Veranstaltung solcher 3 K

Ehrenämter :

(Siehe Auszeichnungen).

Eingaben :

Alle jenen, welche einer höheren oder minderen Gebühr nicht ausdrücklich unterliegen 2 K

Enthebungsgefuche :

Gefuche um Enthebung von der Landsturmdienstleistung 2 K

Ehrenkränkung :

Klagen gebührenfrei.

Fideikommissse :

Gefuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung 3 K

Flaschenbierhandel :

Ansuchen um Bewilligung (siehe Gewerbeanmeldungen).

Gast- und Schankgewerbe :

Ansuchen um Konzession oder um Erweiterung einer solchen (siehe Gewerbeanmeldungen).

Ansuchen um Genehmigung eines Pächters oder Stellvertreters 2 K

Gewerbeabmeldungen :

Gewerbeabmeldungen stempelfrei.

Gewerbeanmeldungen :

Womit der Betrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes angemeldet oder um die erforderliche Konzession angesucht wird :

1. In Städten mit mehr als 50.000 Seelen 8 K
2. In Städten mit mehr als 10.000 bis 50.000 Seelen 6 K

3. In Städten mit 5.000 bis 10.000 Seelen 4 K

4. In allen übrigen Orten 3 K

Anzeigen von der Verlegung fester Betriebsstätten, freier oder handwerksmäßiger Gewerbe innerhalb der Gemeinde sind stempelfrei.

Die nach al. 3 des § 39 der Gewerbenovelle vorgeschriebenen Eingaben um Genehmigung der Verlegung eines eine feste Betriebsstätte bedingenden konzessionierten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde oder in demselben Gewerbebezirke 2 K

Die Eingaben, mit welchen der Gewerbebehörde die Verlegung der festen Betriebsstätte eines freien oder handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes an einen anderen Standort außerhalb der Gemeinde, aber im gleichen Gewerbebezirke angezeigt wird, unterliegen derselben Stempelgebühr wie Gewerbeanmeldungen.

Derselben Stempelgebühr unterliegen ferner:

1. Anmeldungen der Witwen über Fortführung eines freien Gewerbes nach dem Tode des Mannes (minderjährige Erben).

2. Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung von Zweigetablissemments (Filialen).

3. Ansuchen um Erweiterung schon bestehender Etablissemments etc.

Gefuche:

(Siehe Eingaben).

Geburtscheine:

Geburtscheine 2 K

Giftbezugscheine und Giftbezugslicenzen :

Stempelfrei.

Ansuchen darum 2 K

Gnadengesuche :

Gnadengesuche 2 K

(In Strassachen gebührenfrei).

Glückshäfen :

(Siehe Effektenlotterien).

Hausierpässe :

Gesuche um Ertheilung oder Verlängerung derselben
vom ersten Bogen 3 K

Heimatscheine :

1. Für Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, Tag-
elöhner 50 h

2. Für andere Personen 2 K

Gesuche hierum stempelfrei.

Tagelohnkarten :

Von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt . . 3 K

Von der Gemeinde 2 K

Für Dienstboten, Personen, welche von einem Tag-
lohn leben 50 h

Ansuchen hierum 2 K

Konzerte :

(Siehe Tanzunterhaltungen).

Konzeptionsgesuche :

(Siehe Gewerbebeanmeldungen).

Konzessionsdekrete :

(Siehe Dekrete).

Landsturmbienstleistung :

Enthebung von derselben (siehe Enthebungsgesuche).

Legalisierungen :

Von öffentlichen Behörden oder Aemtern vorgenommene

1. Bestätigung einer Parteiunterschrift 2 K
2. für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift von jeder 1 K

Eingaben und Protokolle um Legalisierungen sind stempelfrei.

Leichenpässe :

Leichenpässe sind stempelfrei.

Ansuchen um solche 2 K

Matrikenberichtigungen :

Ansuchen um Durchführung 2 K

Munitionsgeldscheine :

(Siehe Waffen- und Munitionsgeldscheine).

Namensänderungen :

Gesuche hierum 20 K

Reisepässe :

1. Für Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen und Tagelöhner 50 h
2. Für alle anderen Personen 3 K

Rekurse :

Vom ersten Bogen	3 K
In Strassachen stempelfrei.	

Patentanmeldungsgeſuche :

Patentanmeldungsgeſuche	12 K
-----------------------------------	------

Schurfbewilligung :

Eingaben um Schurfbewilligung im Sinne des allgemeinen öſterreichiſchen Berggeſetzes vom 23. Mai 1854 um Schurfbewilligungs-Verlängerung, dann Freischurf-Anmeldungen	2 K
---	-----

Staatsbürgerſchaft :

Gefuche um Verleihung und Anerkennung der öſterr. Staatsbürgerſchaft, um Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes oder der Aufnahme in den Gemeindeverband	8 K
--	-----

Stammbäume :

Stammbäume, welche von den zur Führung von Matrifen beſtellten Perſonen verfaßt oder bloß beſtätigt werden, unterliegen ſo oftmal der Stempelgebühr von 2 Kronen, als Geburten, Trauungen oder Todesfälle von den gedachten Perſonen aus ihren Matrifenbüchern beſtätigt werden.

Von Parteien verfaßte unterliegen bloß dem Beilagenſtempel per.	50 h
---	------

Sperrſtunde. (Polizeiſtunde) :

Siehe Tanzunterhaltungen.

Stiftungen :

Die über eine Stiftung errichtete Urkunde (der Stiftsbrief)	2 K
---	-----

Sittenzeugnisse

(Siehe Zeugnisse).

Taufscheine :

Taufscheine 2 K

Tanzmusiken :

Ansuchen zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken (ohne Unterschied ob gegen zahlbaren Zutritt oder nicht) zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen und theatra-
lischen Vorstellungen, Konzerten u. s. w. 3 K
Lizenzen hiezu 3 K

Theateraufführungen :

(Siehe Bühnenwerke).

Totenscheine :

Totenscheine 2 K

Tombolaspiele :

(Siehe Effektenlotterien).

Trafikverleihung :

Ansuchen um Verleihung einer Konzessions- oder
Hausstrafk 3 K
vom ersten Bogen, von jedem weiteren Bogen 2 K

Trauscheine :

Trauscheine 2 K

Turnunterricht :

Gesuche um Befreiung von der Teilnahme am Turn-
unterrichte (Staats-, Landes- oder Kommunalmittelschüler 2 K

Bereine :

Anzeigen nach § 4 des Vereinsgesetzes vom
15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134 2 K

Anzeigen nach § 2 des Gesetzes vom 15. No-
vember 1867 über das Versammlungsrecht, R.-G.-Bl.
Nr. 134 2 K

Gesuche um Bewilligung zur Errichtung eines Verei-
nes bezw. Anzeige über die beabsichtigte Bildung eines
solchen 2 K

Statutenexemplare und andere Beilagen hiezu von
jedem Bogen 50 h

Für das mit der Genehmigungsklausel zu versehen-
de Statutenexemplar ist überdies für den ersten Bogen 3 K
für jeden weiteren Bogen ein Stempel von . . . 2 K
zu entrichten. (Erst nach erfolgter Genehmigung zu ver-
wenden).

Nicht politische Vereine, welche, ohne in ihrer Geld-
gebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche,
Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, ge-
nießen nach L. P. 75 r des Patentges vom 9. Februar
1850 die Stempelfreiheit. Dasselbe gilt bei Sta-
tutenänderungen.

Bidierungen :

(Siehe Legalisirungen.)

Vollmachten :

1. Wenn sie keine Lohnzusicherung beinhalten von
jedem Bogen 2 K

2. Wenn sie eine solche enthalten, wie Dienstleistungsverträge.

3. Zur Behebung einer Postsendung an Stelle des Adressaten, stempelfrei.

4. Zur Ausübung des Wahlrechtes bei Gemeinde- oder Landtagswahlen, stempelfrei.

Waffenpässe :

Waffenpässe 3 K

Die für Postmeister, Postboten, Postkutscher, Briefträger und dgl. im Postdienste Angestellte über Ersuchen der vorgesetzten k. k. Post- und Telegraphendirektion zu dienstlichen Zwecken anzufertigenden Waffenpässe sind stempelfrei. (F.-M.-E. vom 15. Mai 1897, Zl. 3154 B. Bl. Nr. 6). Auch Gesuche hierum sind stempelfrei.

Waffen- und Munitionsgeleitscheine :

Waffen- und Munitionsgeleitscheine sind gebühren- und stempelfrei.

Gesuche zur Erlangung derselben 2 K

Waffenübungen :

Gesuche um Enthebung von diesen 2 K

Falls im Sinne des Wehrgesetzes gebührenfrei.

Wandergewerbe :

Gesuche um die Erteilung von Lizenzscheinen für das Wandergewerbe (Schleifer, Drahtbinder etc.) 3 K

Erlaubnisscheine und Lizenzen hiefür 3 K

Wasserbuch :

Ansuchen um Eintragung in dasselbe 2 K

Zeugnisse:

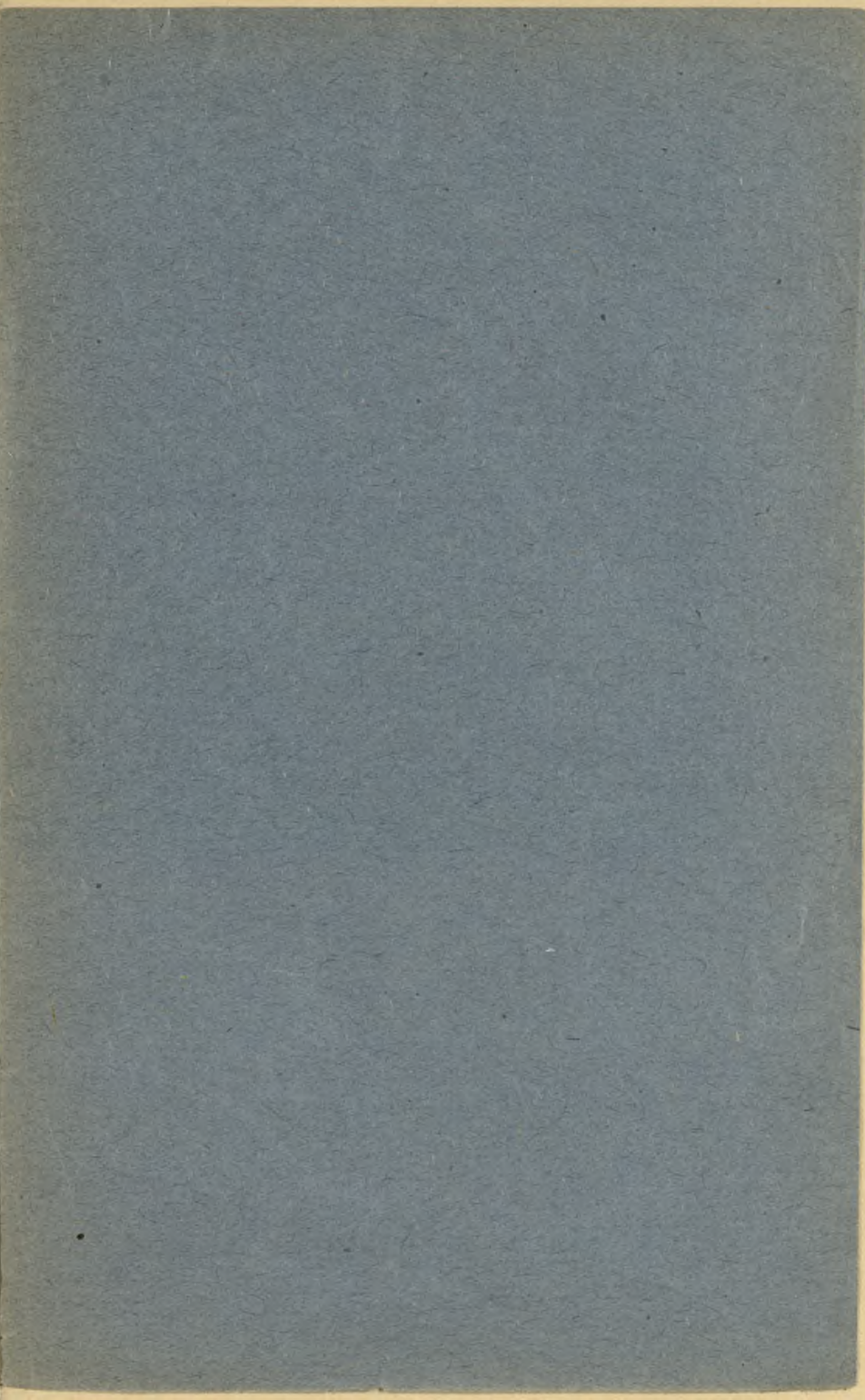
Alle, welche einer höheren oder minderen Gebühr nicht ausdrücklich unterliegen:

1. Wenn sie von landesfürstlichen Behörden oder Aemtern ausgestellt werden vom ersten Bogen 3 K

2. Wenn sie von anderen Behörden, Aemtern oder von Privatpersonen ausgestellt werden, v. j. Bog. 2 K

3. Für Dienstboten, Lehrlingen, Gesellen und solche Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienst leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse von jedem Bogen 50 h





Biblioteka Śląska

C 665275

II

KOMP.